

Stadt Bottrop • BSBB • Postfach 10 15 54 • 46215 Bottrop

per Mail

Bottroper Sportvereine  
und sonstige Nutzer von Sportstätten

Internet: [www.bottrop.de](http://www.bottrop.de)

Dieter-Renz-Halle  
Parkstraße 47  
46236 Bottrop

Telefon Zentrale: 0 20 41 / 70 30

Zimmer: 5

Telefon: 0 20 41 / 70 42 19

Fax: 0 20 41 / 70 5 42 13

Steuernummer: **308/5821/0026**

E-Mail: [henning.wiegert@bottrop.de](mailto:henning.wiegert@bottrop.de)

Auskunft erteilt: Herr Wiegert

Aktenzeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Meine Nachricht:

Datum: 19.02.2021

## Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Liebe Sportfreunde,

es ist ein kleiner Lichtblick am Horizont: Am heutigen Freitag hat das Land NRW eine Anpassung der Coronaschutzverordnung ab dem 22. Februar 2021 beschlossen und setzt dabei auf vorsichtige und schrittweise Öffnungen. Davon profitiert auch der Sport.

Gemäß der Coronaschutzverordnung des Landes NRW gilt ab dem 22. Februar 2021:

§9 (1) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig. Ausgenommen von dem Verbot nach Satz 1 ist der Sport allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes auf Sportanlagen unter freiem Himmel einschließlich der sportlichen Ausbildung im Einzelunterricht. Zwischen verschiedenen Personen oder Personengruppen, die nach Satz 2 gleichzeitig Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Die für die in Satz 1 genannten Einrichtungen Verantwortlichen haben den Zugang zu der Einrichtung so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, von Sportanlagen ist unzulässig.

Im Sinne der Verordnung dürfen Freiluft-Sportstätten für den Individualsport (alleine oder zu zweit) unter den genannten Bedingungen wieder öffnen. Sportvereine, die über eigene Anlagen verfügen oder städtische Sportstätten im Rahmen eines Nutzungsvertrages mit Schlüsselgewalt nutzen, sind für die Einhaltung der Regularien verantwortlich. „Dauerhaft“ meint in diesem Zusammenhang die Wahrung des 5-Meter-Abstandes vom Betreten der Sportstätte bis zum Verlassen der selbigen. Die Durchführung von Gruppentrainings ist auch unter Wahrung eines 5-Meter-Abstandes nicht zulässig.

### Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 08.30 - 12.30 Uhr  
Mo. Di. Fr. 14.00 - 16.00 Uhr  
Do. 14.00 - 17.00 Uhr

### Bankverbindungen:

Sparkasse Bottrop, BLZ 424 512 20, Kto-Nr. 4622  
IBAN: DE 34 4245 1220 0000 0046 22 | BIC: WELADED1BOT

### Haltestelle des

öffentl. Nahverkehrs:  
Gustav-Ohm-Straße

Datum: 19.02.2021

Seite 2

Die städtischen Sporthallen und Bäder bleiben im Sinne des Infektionsschutzes noch mindestens bis zum 7. März 2021 geschlossen.

Wir weisen an dieser Stelle nochmals auf die **Sonderregelung** für die Dreifach-Halle der Dieter-Renz-Halle hin. Selbige wird noch bis zum 30. April 2021 als Versammlungsstätte für die Sitzungen der politischen Gremien und Ausschüsse, den Rat der Stadt Bottrop sowie für Prüfungstermine der Schulen vorgehalten und steht somit auch perspektivisch nicht wieder für den Sportbetrieb zur Verfügung.

Weitere Öffnungsschritte könnten – bei weiter fallenden Inzidenzwerten – ab dem 7. März folgen. Über die weiteren Entwicklungen halten wir euch im gewohnten Umfang auf dem Laufenden und stehen bei Rückfragen weiterhin gerne zur Verfügung.

Bleibt gesund!

Mit sportlichen Grüßen



**Jürgen Heidtmann**

*Betriebsleiter*